



Eintracht HöBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

Beitragsordnung

§ 1 Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 2 Ermächtigungsgrundlage

(1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

(1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 4 Beiträge

(1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

(2) Die Mitglieder haben monatlich folgende Beiträge zu zahlen:

- a. Bei **bestehender** Mitgliedschaft in einem Kooperationsverein,
 - i. Jugendliche - aktiv 5,00 €
 - ii. Jugendliche - passiv 3,25 €

- b. **Ohne** Mitgliedschaft in einem Kooperationsverein,
 - i. Jugendliche – aktiv 8,50 €
 - ii. Jugendliche – passiv 5,53 €

- c. Senioren/innen 10,25 €

- d. Jugendbetreuer, Jugendtrainer 0,00 €

- e. Fördermitglieder
 - i. 100% 8,50 €
 - ii. 75% 6,38 €
 - iii. 50 % 4,25 €

(3) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.



Eintracht HöhBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Februar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden für die Dauer der Mitgliedschaft im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Jedes aktive Mitglied im Alter von 16 bis 60 Jahren kann bei größeren Baumaßnahmen an vereinseigenen Anlagen zu Arbeitsstunden herangezogen werden. Nicht abgeleistete Stunden werden mit je 10 € berechnet. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung per Beschluss geändert werden.



Eintracht HöBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 3,00 € je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigendem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Umlage

- (1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.



Eintracht HöBernSee

Gemeinsam. Mehr. Fußball.

§ 11 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Beschlossen am 28.03.2025